

Einlage in die Handexemplare der Hochschulverfassung

Der Große Senat hat am 20.1.1960 beschlossen, die bisher in §§ 16 und 22 auf 2 Jahre festgesetzte Amtszeit der Dekane und Abteilungsleiter zu ändern. Die Amtszeit kann auf 1 Jahr begrenzt werden.

Stuttgart, den 3. März 1960
Rektoramt der Technischen Hochschule
gez. Bredereck